jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 31 PO Sonderbestimmungen für das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen

PO - Prüfungsordnung AHS

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.12.2023

1. (1)Abweichend von § 12 hat die Klausurprüfung folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:
    1. 1.Bei drei Klausurarbeiten:
        1. a)„Slowenisch“ (standardisiert),
        2. b)„Deutsch“ (standardisiert) und
        3. c)„Mathematik“ (standardisiert);
    2. 2.bei vier Klausurarbeiten:
        1. a)„Slowenisch“ (standardisiert),
        2. b)„Deutsch“ (standardisiert),
        3. c)„Mathematik“ (standardisiert) und
        4. d)nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
            1. aa)„Lebende Fremdsprache (achtjährig)“ (in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch standardisiert) oder
            2. bb)„Latein (vierjährig)“ (am Gymnasium, standardisiert) oder
            3. cc)„Darstellende Geometrie“ (am Realgymnasium) oder
            4. dd)„Biologie und Umweltbildung“ (am Realgymnasium, wenn lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind) oder
            5. ee)„Physik“ (am Realgymnasium, wenn lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind).
2. (2)Als zuständige Landesschulinspektorin oder zuständiger Landesschulinspektor gilt die oder der für das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen zuständige Fachinspektorin oder zuständige Fachinspektor. Wird eine andere Expertin oder ein anderer Experte mit der Vorsitzführung betraut, so muss diese oder dieser die slowenische Sprache beherrschen.

In Kraft seit 07.12.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at